



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0002-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 25. März 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Brückl und weitere Abgeordnete haben am 27. Jänner 2016 unter der **Nr. 7784/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Drohnen in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Konnte in dem oben stehenden Fall der Besitzer der Drohne ausfindig gemacht werden?

Jedes unbemannte Luftfahrzeug der Klasse 1, welches für den Betrieb gemäß § 24f Luftfahrtgesetz (LFG) von der Austro Control GmbH bewilligt wurde, ist mit einem Datenschild versehen, auf welchem Informationen zum Betreiber (Name, Anschrift) und zur maximal bewilligten Betriebsmasse sowie die Ordnungszahl des Gerätes, welche die Zuordnung zu einer erteilten Betriebsbewilligung ermöglicht, zu finden sind. Zum gegenständlichen Vorfall liegt bei der Austro Control GmbH keine Anzeige bzw. Information/Störungsmeldung auf. Es ist daher nicht bekannt, ob an dem am 7.1.2016 abgestürzten Gerät ein entsprechendes Datenschild angebracht war.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- Wie viele Fälle eines Drohnenabsturzes in den letzten fünf Jahren sind Ihnen bekannt?
- Wie viele Personen wurden bei diesen Drohnenabstürzen verletzt?
- Wie hoch war der durch diese Drohnenabstürze jeweils verursachte Sachschaden?
- In wie vielen Fällen konnte dabei jeweils der Besitzer der Drohne ausfindig gemacht werden?
- Welche Folgen hatten diese Drohnenabstürze bzw. haben Drohnenabstürze für ihre Besitzer?

Unfälle und Störungen beim Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 sind gemäß § 24f Abs. 4 iVm § 136 LFG unverzüglich der Austro Control GmbH zu melden. Bis dato sind bei der Austro Control GmbH zwei Störungsmeldungen betreffend unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 eingelangt. Die Meldungen stammen jeweils vom Betreiber des unbemannten Luftfahrzeuges. In beiden Fällen kam es zu einem Absturz des Gerätes durch eine Fehlfunktion, jedoch wurden dadurch keine Personen verletzt. Ein Sachschaden trat ausschließlich am abgestürzten Gerät ein. Ein Fehlverhalten der Betreiber war nach Evaluierung der Störungsmeldungen nicht ersichtlich.

Zu Frage 7:

- Wie viele Anträge auf Betrieb einer Drohne wurden in Österreich seit der Novelle aus dem Jahr 2014 bewilligt?

Bis dato wurde 620 Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 sowie 22 Anträgen auf Erteilung einer Betriebsbewilligung für Flugmodelle über 25 kg von der Austro Control GmbH stattgegeben.

Zu Frage 8:

- Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

128 Anträge für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges der Klasse 1 wurden durch die Austro Control GmbH zurückgewiesen oder abgewiesen bzw. vom Antragsteller zurückgezogen. Die häufigsten Gründe dafür sind mangelhafte Antragsunterlagen sowie die Nichterfüllung der im LFG oder der im Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis Nr. 67 festgelegten technischen, betrieblichen oder personellen Voraussetzungen für die beantragte Kategorie bzw. das beantragte Einsatzgebiet.

Mag. Gerald Klug

